

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

ZWISCHEN

**dem Landkreis Südwestpfalz (nachfolgend Landkreis genannt),
vertreten durch den Landrat**

UND

**der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land (nachfolgend Verbandsgemeinde genannt),
vertreten durch die Bürgermeisterin**

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis wird entsprechend der Organisationsverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 09.04.2009 ab **01.08.2009** Schulträger der organisatorisch verbundenen Grund- und Realschule plus Vinningen (Konrad-Adenauer-Schule Vinningen).

§ 2

Unbewegliches Vermögen

Schulgebäude und Schulanlagen einschließlich des Grundstücks, Gemarkung Vinningen Flur-Nr. 365/ 36, gehen, sofern sie ganz oder überwiegend für schulische Zwecke benötigt werden, mit Beginn des Schuljahres 2009/ 2010 entschädigungslos auf den Landkreis über. Für die Schulgebäude und Schulanlagen gelten im Übrigen die Maßgaben des SchulG. Für das Grundstück und das Lehrschwimmbecken findet § 80 IV SchulG keine Anwendung. Nach übereinstimmender Feststellung beider Parteien ergeben sich für das Gebäude keine Ansprüche nach § 80 IV SchulG.

§ 3

Bewegliches Vermögen

Das bewegliche Vermögen, sofern es weiterhin benötigt wird, geht auf den Landkreis über. Hinsichtlich der Ansprüche aus § 80 SchulG wird eine eigene Vereinbarung geschlossen.

§ 4

Erstattung der laufenden Kosten

Die Verbandsgemeinde erstattet dem Landkreis die auf die Grundschule entfallenden und durch Zuschüsse des Landes oder sonstiger Dritter nicht gedeckten Kosten.

Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Schülerschlüssel. Maßgeblich ist die Zahl der Schüler/Innen zu Beginn des jeweiligen Schuljahres.

Grundlage der Kostenerstattung sind die in der Ergebnisrechnung des Landkreises ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen (d. h. einschließlich der Aufwendungen für die Abschreibungen und der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten).

Von der Kostenerstattungspflicht ausgenommen sind die Aufwendungen für die Unterhaltung (Konto 5231), die Lehr- und Unterrichtsmittel (Konto 5245) und die Abschreibungen für die Beschaffung von beweglichem Vermögen u. ä. (Kontenart 538) für diejenigen Räume, die ausschließlich durch die Realschule Plus genutzt werden oder deren Ausstattung ausschließlich der Realschule Plus dient (Anlage 1, grün schraffiert).

Die Verbandsgemeinde leistet vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. Vorauszahlungen von jeweils einem Viertel des zuletzt abgerechneten Betrages. Bis zur ersten Abrechnung wird die Höhe der Abschlagszahlungen auf der Grundlage der im Ergebnishaushalt 2009 der Verbandsgemeinde (anteilig für die Zeit vom 01.08.2009 bis 31.12.2009) veranschlagten Ansätze ermittelt.

§ 5

Investitionszuweisung

Wird dem Landkreis ab dem Schuljahr 2009/ 2010 nach § 87 Abs. 1 SchulG durch das Land eine Investitionszuweisung für den Schulbau bewilligt, gewährt der Landkreis der Verbandsgemeinde eine anteilige fiktive Zuweisung nach § 87 Abs. 2 SchulG in Höhe von 10 v. H. der anerkannten anteiligen Baukosten. Die fiktive Zuweisung des Landkreises nach § 87 Abs. 2 SchulG wird, wie alle übrigen Investitionszuweisungen, als Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten mindernd bei der Kostenerstattung der Verbandsgemeinde berücksichtigt.

§ 6

Personal

Die bestehenden kommunalen Arbeitsverhältnisse gehen kraft Gesetzes zum 01.08.2009 auf den Landkreis über (§ 80 Abs. 8 SchulG).

Bei Bestellung einer Schulleiterin/ eines Schulleiters wird die Verbandsgemeinde vor der Erklärung des Benehmens durch den Landkreis gehört.

§ 7

Sonstiges

Die Verbandsgemeinde hat aus der Vereinbarung im Rahmen des Konjunkturprogramms II noch eine Forderung gegen den Landkreis in Höhe von 160.000 € (einhundertsechzigtausend Euro). Diese Forderung wird fällig, sobald der Landkreis eine energetische Maßnahme durchführt, bei der die anteilige Kostenerstattung der Verbandsgemeinde mindestens 160.000 € beträgt.

Die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Teilung des Grundstückes Flur-Nr. 365/36 stehen. (Vermessung, Grunddienstbarkeiten u.ä.)

Sofern sich hinsichtlich der Nutzung des Lehrschwimmbeckens in Zukunft wesentliche Änderungen zu Lasten einer Vertragspartei ergeben, werden die Kostenerstattungsregelungen des § 4 überprüft und, sofern erforderlich, angepasst.

§ 8

Inkrafttreten, Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei Änderung der maßgeblichen schulrechtlichen Vorschriften oder der Schulorganisation ist die Vereinbarung, sofern erforderlich, gleichfalls zu ändern.

Im Übrigen kann die Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Pirmasens, den 18. 1. 10

Für den Landkreis Südwestpfalz


(Duppré)

Landrat



Pirmasens, den 22.04.2010

Für die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land


(Seebach)

Bürgermeisterin

